

BSV Weinheim 1992 e.V.



Vereinsatzung

§ 1 Name; Sitz; Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Billard-Sport-Verein Weinheim. Sitz des Vereins und Ort der Geschäftsführung ist Weinheim. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Verein betreibt die Mitgliedschaft im Billard Verband Baden-Württemberg e.V.
- (3) Der Verein Billard-Sport-Verein Weinheim soll in das Vereinsregister der Stadt Weinheim eingetragen werden. Danach führt er den Vereinsnamen mit dem Zusatz e.V.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung und planmäßige Pflege des Billardsportes als Leistungs-, Gemeinschafts- und Ausgleichssport für alle Altersklassen. Diese Zwecke verfolgt der Verein auf ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Weise im Sinne des 3. Abschnitts der Abgabenordnung ("Steuerbegünstigte Zwecke", §§ 51 ff. AO). Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Teilnahme an regionalen und nationalen Wettbewerben im Bereich des:
 - a) Billard Verband Baden-Württemberg e.V.
 - b) Pool-Billard-Landesverbandes Baden-Württemberg
 - c) Deutschen Pool-Billard-Bundes
 - d) Deutscher-Snooker-Kontroll-Verband
- (3) Etwaige Gewinne und sonstige Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile an Überschüssen oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Lediglich für den Start an Deutschen Meisterschaften und Landesmeisterschaften können für Fahrtkosten und Unterkunft Zuschüsse seitens des Vereins gewährt werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein ist politisch, konfessionell und rassistisch neutral
- (6) Aufgaben des Vereins sind:
 - a) Pflege von sportlichen und freundschaftlichen Beziehungen zu anderen Vereinen.
 - b) Bildung und Verwaltung von Rücklagen für die bevorstehenden Aufgaben, soweit dies vom Geschäftsablauf möglich ist.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein kann jeder erwerben, der Interesse an den Vereinszielen zeigt. Erforderlich ist eine an den Vorstand gerichtete schriftliche Anmeldung unter ausdrücklicher Anerkennung der Vereinsstatuten. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren ist hierzu die Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten erforderlich. über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit.
- (2) Der Verein kennt die aktive und die passive Mitgliedschaft sowie Ehrenmitglieder. Passive Mitglieder sind nur eingeschränkt am aktiven Sportbetrieb teilnahmeberechtigt und zahlen einen ermäßigten Mitgliedsbeitrag. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Ansonsten haben sie die Stellung eines passiven Mitglieds. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

BSV Weinheim 1992 e.V.



§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder können aus dem Verein austreten. Der Austritt ist durch einen an den Vorstand gerichteten eingeschriebenen Brief zu erklären. Er kann für passive Mitglieder nur zum Ablauf eines Geschäftsjahres und für aktive Mitglieder nur zum Quartalsende erfolgen. Es besteht jeweils eine dreimonatige Kündigungsfrist.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt durch förmlichen Ausschluss von Mitgliedern, die
 - a) den Interessen des Vereins wiederholt zuwiderhandeln oder sich vereinschädigend verhalten;
 - b) sich Mehrheitsbeschlüssen des Vereins widersetzen;
 - c) trotz dreimaliger Mahnung und Vorladung zum Gespräch ihre Beiträge für mehr als 6 Monate nicht entrichtet haben.

§ 5 Ausschlussverfahren

- (1) Über den Ausschluss gemäß § 4 Abs. 2 entscheidet der Vorstand auf Antrag mit einfacher Mehrheit nach freiem Ermessen. Dem Betroffenen ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (2) Dem Betroffenen ist die Entscheidung des Vorstandes schriftlich unter Angabe der Gründe und mit Rechtsmittelbelehrung versehen mitzuteilen. Der Betroffene kann gegen das Urteil innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt schriftlich und mit Begründung beim Vorstand Widerspruch einlegen, über den der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen entscheidet.
- (3) Gegen einen ablehnenden Widerspruchsbescheid kann der Betroffene schriftlich Revision bei der nächsten Mitgliederversammlung einlegen. Der Revisionsantrag muss 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand zugegangen sein und wird sodann in die Tagesordnung aufgenommen.

§ 6 Vereinsstrafen

- (1) Der Verein kann vereinschädigendes, unsittliches oder unsportliches Verhalten seiner Mitglieder mit einer Vereinsstrafe sanktionieren. Der Verein verhängt je nach Schwere und Art der Verfehlung:
 - a) einen förmlichen Verweis, mit oder ohne Androhung des Strafausschlusses;
 - b) eine Geldbuße bis zu einer Höhe des dreifachen Mitgliedsbeitrags;
 - c) den strafweisen Ausschluss gem. § 4 Abs. 2 der Satzung.

§ 7 Beiträge

- (1) Die Höhe der Beiträge bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Beitrag ist jeweils im Voraus zu entrichten oder wird vom Kassenwart abgebucht. Die Beitragsordnung ist in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 8 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Jugendversammlung

BSV Weinheim 1992 e.V.



§ 9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder verbindlich. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (2) Der Verein unterscheidet die
 - a) ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)
 - b) außerordentliche Mitgliederversammlung
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jeweils nach Abschluss eines Geschäftsjahres statt. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder des Gesamtvorstandes anwesend sind.
- (4) Die außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn
 - a) das Interesse des Vereins es erfordert;
 - b) wenn mindestens 10 % der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen. Kommt der Vorstand einem solchen Verlangen nicht innerhalb von 4 Wochen nach, so können diese Mitglieder die außerordentliche Mitgliederversammlung selbst einberufen. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens 20 % der Vereinsmitglieder erschienen sind.
- (5) Die Einberufung der Mitgliederversammlungen erfolgt mit einer Frist von mindestens 4 Wochen schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung. Anträge zur Tagesordnung müssen bei Beginn der Versammlung schriftlich vorliegen.
- (6) In der Mitgliederversammlung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Stimmenübertragung ist unzulässig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorstand.

§ 10 Der Vorstand

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus:
 - a) 1. Vorsitzender; b) 2. Vorsitzender; c) Sportwart; d) Kassenwart; e) Schriftführer;
 - f) Damen- und Jugendwart; g) Pressewart
- (2) Den Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB bildet der Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Sie sind einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt. Zur Führung des Vereinskontos kann der Vorstand dem Kassenwart die alleinige Zeichnungsberechtigung für die Vereinskonten übertragen. Außergerichtlich sind auch der Schriftführer und der Kassenwart gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf eine Dauer von 2 Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Bei Antrag eines Mitgliedes muss geheime Wahl erfolgen. Wiederwahl ist zulässig. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird ein zweiter Wahlgang erforderlich, ist gewählt, wer die einfache Mehrheit der Stimmen auf sich vereint.
- (4) Der Vereinsvorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (5) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ergänzt sich der Vorstand durch Vorstandsbeschluss. Die eigentliche Wahl muss bei der nächsten Mitgliederversammlung nachgeholt werden. Scheidet der 1. Vorsitzende aus, so vertritt ihn der 2. Vorsitzende bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Die neugewählten Vorstandsmitglieder treten in die Amtszeit ihrer Vorgänger ein.
- (6) Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in Vorstandssitzungen, die er mindestens einmal im Quartal abhält und über die eine Niederschrift zu fertigen ist. Die Beschlussfassung ergeht mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (7) Außer dem Vorstand werden 2 Kassenprüfer auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören. Eine Wiederwahl ist nur nach einem Jahr Pause zulässig. Die Wahl erfolgt durch einfache Abstimmung mittels Handzeichen.

BSV Weinheim 1992 e.V.



§ 11 Die Jugendvollversammlung

- (1) Bei Bedarf oder auf Antrag von 10% der jugendlichen Vereinsmitglieder hat der Jugendwart eine Jugendversammlung einzuberufen. In ihr werden alle Angelegenheiten betreffend der jugendlichen Vereinsmitglieder geregelt.
- (2) Der Jugendwart hat die Ergebnisse der Jugendversammlung schriftlich niederzulegen und dem Vorstand bekanntzumachen.

§ 12 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden Stimmberechtigten.
- (2) Anträge zur Satzungsänderung müssen dem Vorstand 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen, damit sie sodann in den Vorschlag zur Tagesordnung aufgenommen werden können der mit der Einladung zur Mitgliederversammlung verschickt wird.
Verspätete Anträge zur Satzungsänderung werden in der darauffolgenden Mitgliederversammlung behandelt.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Für die Auflösung des Vereins gelten die Bestimmungen des BGB. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.
Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

Weinheim, 16.01.2001